

## **VERHALTENSEMPFEHLUNG IM FALLE EINER DURCHSUCHUNG DER STEUERFAHUNG BEIM MANDANTEN**

### **Vor einer Durchsuehung:**

- **Selbstanzeige**  
Erscheint Ihnen eine Durchsuehung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie schnellstmöglich die Option einer strafbefreienden Selbstanzeige pruefen lassen.
- **Mitarbeiter vorbereiten**  
Die richtigen Verhaltensweisen und insbesondere das Recht zu Schweigen im Falle einer Durchsuehung sollten regelmäßig mit den Mitarbeitern besprochen werden.
- **Checkliste**  
Stellen Sie sicher, dass eine aktuelle Checkliste für das korrekte Verhalten allen maßgeblichen Stellen griffbereit vorliegt.

### **Während einer Durchsuehung:**

- **Ruhe bewahren**  
Auf keinen Fall darf Widerstand geleistet oder versucht werden, Unterlagen und Daten verschwinden zu lassen (Haftgrund). Die Durchsuehung muss geduldet werden, Sie sind aber nicht verpflichtet aktiv etwas zu tun. Geschlossene Behältnisse sollten Sie allerdings freiwillig öffnen, da diese andernfalls gewaltvoll geöffnet werden dürfen.
- **Schweigen**  
Schweigen Sie! Egal welche Vorteile Ihnen versprochen werden, machen Sie keinerlei Angaben. In dieser Situation dürfen Sie die Taktik der erfahrenen Ermittler nicht unterschätzen. Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor ihrer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
- **Personalien und Dokumente prüfen**  
Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen lassen. Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummern notieren. Ebenso den Durchsuehungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und ggf. die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen lassen. Beschuldigter? Unbeteiligter Dritter? Tatvorwurf? Beweismittel? Leiten Sie die Unterlagen direkt an Ihren Rechtsanwalt/Steuerberater weiter.
- **Ansprechpartner bestimmen**  
Intern sollte ein zentraler Ansprechpartner ernannt werden, der die Kommunikation mit den Beamten führt.
- **Beistand eines Verteidigers**  
Nach § 137 StPO steht Ihnen in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu. Es darf unverzüglich der eigene Anwalt oder Steuerberater angerufen werden. Der Durchsuehungsleiter kann hierüber in Kenntnis gesetzt werden und prüfen, dass tatsächlich der Anwalt bzw. Steuerberater und nicht jemand anders angerufen wird. Darüber hinaus darf er das Gespräch aber nicht mithören. Das Eintreffen des Verteidigers sollte abgewartet werden.
- **Zeugen**  
Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuehung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind, wenn kein

Staatsanwalt oder Richter vor Ort ist. Dies sollte jedoch im Einzelfall entschieden werden. Journalisten und Schaulustigen dürfen Sie den Zutritt jederzeit verweigern.

- Keine Unterlagen freiwillig herausgeben  
Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, widersprechen Sie verbal und lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
- Sichtung der Unterlagen  
Nur die Staatsanwaltschaft oder die Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) dürfen die Unterlagen sichten. Polizisten und Steuerfahnder sind nicht befugt, dies aufgrund eigener Entscheidung zu tun. Im Zweifel ist auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen.
- Kopien anfertigen  
Wichtige Unterlagen dürfen kopiert werden. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Durchsuchungsprotokoll  
Es sollte unbedingt ein Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls mit einer Auflistung aller beschlagnahmten Gegenstände/Daten angefordert und aufbewahrt werden. Im Zweifel immer auf Ergänzungen/Konkretisierungen und Versiegelung bestehen.
- Keine Unterschrift  
Nichts ohne Rücksprache mit dem Verteidiger unterschreiben.

### **Nach einer Durchsuchung**

- Geschäftspartner informieren  
Besprechen Sie mit Ihrem Verteidiger, ob Arbeitnehmer, Lieferanten und Geschäftspartner frühzeitig über eine mögliche Durchsuchung auch bei jenen informiert werden sollten. Achtung jedoch vor Zeugenbeeinflussung (Haftgrund wegen Verdunkelungsgefahr!).
- Hektische Reaktionen vermeiden  
Reisen Sie keinesfalls plötzlich ins Ausland oder räumen Ihr Bankkonto leer. Dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
- Zeit einplanen  
Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein. Mehrere Jahre sind üblich. Der Versuch das Verfahren schneller zu beenden schwächt regelmäßig Ihre Position und bewirkt genau das Gegenteil.